

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Stemwede

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rat
- § 2 Bildung von Ausschüssen
- § 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 4 Haupt- und Finanzausschuss
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt
- § 7 Betriebsausschuss für den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und das Wasserwerk und für Klimaschutz und Digitalisierung
- § 8 Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
- § 9 Ausschuss für Sport, Kultur, Freizeit und Mobilität
- § 10 Bürgermeister
- § 11 Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Ausschüssen
- § 12 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 13 Inkrafttreten

Anlage zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Stemwede

Präambel

Gem. §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 10.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat, die von ihm gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister beschlossen:

§ 1

Rat

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes, durch die Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.

Der Rat der Gemeinde Stemwede entscheidet darüber hinaus auch abschließend über zu treffende Beschlüsse der Bauleitplanung.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Gemeinde Stemwede bildet folgende Ausschüsse:

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse	Mitgliederzahl
<i>Haupt- und Finanzausschuss</i>	14 + BGM
<i>Rechnungsprüfungsausschuss</i>	15
<i>Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt</i>	15
<i>Betriebsausschuss für den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und das Wasserwerk und für Klimaschutz und Digitalisierung</i>	15
<i>Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren</i>	15
<i>Ausschuss für Sport, Kultur, Freizeit und Mobilität</i>	15

Der Rat kann nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden und Ausschüsse wieder auflösen sowie Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, deren Besetzung jeweils im Einzelfall festgelegt wird.

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Ausschüsse beraten und bereiten die Angelegenheiten vor, die nach § 41 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Entscheidungsbefugnis des Rates unterliegen. Im Übrigen werden den Ausschüssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet worden sind, werden von dieser Ordnung nicht berührt.

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Der Haupt- und Finanzausschuss berät über sämtliche Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs (siehe Anlage), sofern die Entscheidung beim Rat liegt, gibt er eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.

Angelegenheiten, zu deren Entscheidung Vorberatungen in mehreren Ausschüssen erfolgen, werden vom Haupt- und Finanzausschuss **weiterführend** beraten und aufeinander abgestimmt. Die endgültige Entscheidung liegt beim Rat der Gemeinde Stewede.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt insbesondere die Beratung der Haushaltssatzung mit Anlagen, der erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die weder dem Rat durch § 41 Abs. 1 Satz 2 GO noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Des Weiteren ist der Haupt- und Finanzausschuss insbesondere für Entscheidungen zur Wirtschaftsförderung, zur Städtepartnerschaft, zu touristischen Themen und zu Angelegenheiten des Brandschutzes zuständig.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig bei Zustimmungen zu Personalentscheidungen nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde (§ 59 Abs. 3 und § 101 GO NRW) und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen. Darüber hinaus führt er Sonderprüfungen durch, die ihm vom Rat übertragen werden und berät im Rahmen der überörtlichen Prüfung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 6

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt ist insbesondere zuständig für die Themen der Gemeindeentwicklung, bauplanungsrechtliche Angelegenheiten, Friedhöfe sowie Natur- und Landschaftsschutz.

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Bauen, Planung und Gemeindeentwicklung übertragen.

§ 7

Betriebsausschuss für den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und das Wasserwerk und für Klimaschutz und Digitalisierung

Die Zuständigkeit und die Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und aus den jeweiligen Regelungen der Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb Wasserwerk und den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede. Der Betriebsausschuss tagt „spartenbezogen“ nach Bedarf (Wasser/Abwasser, ZGM und Infrastruktur).

Des Weiteren ist der Ausschuss für die gesamtgemeindlichen Bereiche Klimaschutz und Digitalisierung zuständig.

§ 8

Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Bildung, Jugend und Senioren ergeben sich aus der namentlichen Bezeichnung. Der Ausschuss ist darüber hinaus insbesondere für die Angelegenheiten der Schulen im Gemeindegebiet, die Familienförderung und Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen zuständig.

§ 9

Ausschuss für Sport, Kultur, Freizeit und Mobilität

Dem Ausschuss für Sport, Kultur, Freizeit und Mobilität obliegen die namentlich genannten Aufgaben sowie insbesondere Heimatpflege, Inklusion, Integration und Spielplätze.

§ 10

Bürgermeister

Entsprechend der Gemeindeordnung (§ 41 Abs. 3 GO NW) gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen. Als Geschäfte der lfd. Verwaltung sind im Regelfall Vorgänge anzusehen, die sich im Rahmen der üblichen und routinemäßigen Verwaltungstätigkeit bewegen und von ihrer Wichtigkeit her nicht außergewöhnlich sind.

Grundstücksangelegenheiten gelten im Regelfall als Geschäft der laufenden Verwaltung, es sei denn es handelt sich um außergewöhnliche Vorgänge. Dabei kann eine Wertgrenze von 50.000 € als Beurteilungsmaßstab angesehen werden. Über die getroffenen Entscheidungen ist der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss zu unterrichten. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften sind unabhängig davon entsprechend zu beachten.

Die weitere Delegation von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung bestimmt der Bürgermeister über die Regelungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung Stemwede (AGA).

Darlehensangelegenheiten gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit sie sich im Rahmen der Ermächtigung der jeweils gültigen Haushaltssatzung bewegen bzw. die Umschuldung laufender Darlehensangelegenheiten betreffen. Dies gilt auch für Darlehensangelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes und des Wasserwerks. Über die getroffenen Entscheidungen ist der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss entsprechend zu unterrichten.

§ 11

Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Ausschüssen

Die Geschäftsbereiche der in § 2 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse ergeben sich aus der dieser Zuständigkeitsordnung beigefügten Anlage. § 7 dieser Zuständigkeitsordnung, Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede sowie andere gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss; Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Haupt- und Finanzausschuss und anderen Ausschüssen entscheidet der Rat.

§ 12

Zuständigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Angelegenheiten. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, beraten die Ausschüsse und geben eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches dem Bürgermeister zu übertragen. § 8 dieser Zuständigkeitsordnung, Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede sowie andere gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 10. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Fassung außer Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Stewede

Code	Name	Zuständiger Ausschuss
0111101	Politische Gremien	Haupt- und Finanzausschuss
0111102	Verwaltungsführung	Haupt- und Finanzausschuss
0111103	Gleichstellung von Frau und Mann	Haupt- und Finanzausschuss
0111105	Zentrale Dienste	Haupt- und Finanzausschuss
0111107	Finanz- und Rechnungswesen	Haupt- und Finanzausschuss
0111109	Management der Grundstücke und des allgemeinen Grundvermögens	Haupt- und Finanzausschuss
0212101	Statistik und Wahlen	Haupt- und Finanzausschuss
0212201	Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten	Haupt- und Finanzausschuss
0212202	Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten	Haupt- und Finanzausschuss
0212203	Melde- und Ausweisangelegenheiten	Haupt- und Finanzausschuss
0212204	Personenstandswesen	Haupt- und Finanzausschuss
0212601	Brandschutz und techn. Hilfeleistung	Haupt- und Finanzausschuss
0321101	Grundschule Haldem	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0321103	Grundschule Oppenwehe	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0321104	Grundschule Lavern	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0321601	Stemweder-Berg-Schule	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0324101	Schülerberförderung und Lernmittelfreiheit (Pendler)	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0324301	Zentrale Leistungen für Schulen	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0426301	Musikschulen	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0427101	Volkshochschulen	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0427301	Büchereien	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0428101	Kulturförderung und Städtepartnerschaft	Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
0428102	Heimatspflege	Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
0531301	Leistungen für Asylbewerber	Haupt- und Finanzausschuss
0533301	Sozialleistungen und Rentenangelegenheiten	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0636201	Jugendförderung, Freizeitmaßnahmen, Ferienspiele	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren / Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
0636501	Tageseinrichtungen für Kinder und Familienförderung	Ausschuss für Bildung, Jugend und Senioren
0842101	Sportförderung	Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
0842401	Sportstätten und -anlagen	Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
0951101	Städtebauliche Entwicklung und Bauantragsverfahren	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1052301	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1153701	Abfallwirtschaft	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1355101	Öffentliche Grünflächen und Spielplätze	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt / Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit
1355201	Grundwasser und Gewässer	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1355301	Friedhöfe	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1355401	Natur- und Landschaftsschutz	Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt
1557101	Wirtschaftsförderung	Haupt- und Finanzausschuss
1557501	Tourismus und Kurortentwicklung	Haupt- und Finanzausschuss
1661101	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	Haupt- und Finanzausschuss